



## Wahlbekanntmachung

**Am 27.09.2020 findet die Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Wülfrath statt.**

**Die Wahl findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.**

1. Die Gemeinde Wülfrath ist in folgende 16 Wahlbezirke, von denen zwei Wahlbezirke jeweils zwei Stimmbezirke haben:

Wahlbezirks-Nr. und Bezeichnung	Adresse des Wahlraums
9010 Sparkasse Am Diek	Am Diek 3, 42489 Wülfrath
9020 Rathaus	Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath
9031 Stimmbezirk Schule am Berg *	Bergstr. 20, 42489 Wülfrath
9032 Stimmbezirk Flandersbach (1) *	Flandersbach 15, 42489 Wülfrath
9040 Grundschule Ellenbeek (1)	Tiegenhöfer Str. 16, 42489 Wülfrath
9050 Grundschule Ellenbeek (2)	Tiegenhöfer Str. 16, 42489 Wülfrath
9060 Grundschule Ellenbeek (3)	Tiegenhöfer Str. 16, 42489 Wülfrath
9070 Volkshochschule (1)	Schulstr. 7, 42489 Wülfrath
9080 Volkshochschule (2)	Schulstr. 7, 42489 Wülfrath
9090 Vereinshaus Kalkstädter Wülfrath e.V.	Flandersbacher Str. 19 A, 42489 Wülfrath
9100 Sporthalle Fliethe	Fortunastraße. 30, 42489 Wülfrath
9110 Gymnasium (1)	Kastanienallee 63, 42489 Wülfrath
9120 Gymnasium (2)	Kastanienallee 63, 42489 Wülfrath
9130 Ehemaliges Gemeindezentrum Süd	Kastanienallee 57, 42489 Wülfrath
9141 Stimmbezirk Vereinsheim Kalkstadtnarren**	Am Kliff 8 , 42489 Wülfrath
9142 Stimmbezirk Flandersbach (2) **	Flandersbach 15, 42489 Wülfrath
9150 Tischlerei Kicinski	Schlupkothen 49 b, 42489 Wülfrath
9160 Kath. Pfarrheim St. Maximin Düssel	Dorfstr. 21, 42489 Wülfrath

\* ergeben einen Wahlbezirk

\*\* ergeben einen Wahlbezirk

In den Wahlbenachrichtigungsbriefen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2020 bis 23.08.2020 für die Kommunalwahl am 13.09.2020 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Es gibt einen Hinweis, ob der Wahlraum barrierefrei zu erreichen ist. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Wülfrath, Wahlamt, Zimmer 0.1.03 zur Einsichtnahme aus.

2. Wahlberechtigt können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Den Wahlbenachrichtigungsbrief, auf dem gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist und ein Ausweisungspapier, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird ausschließlich mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters ausgehändigt.



3. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel muss von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie das im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Für die Wahl des Bürgermeisters wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Wahl des Bürgermeisters besitzen, können an der Wahl

a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirkes

**oder**

b. durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel für die Stichwahl der Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Die Briefwahlunterlagen müssen nach erfolgter Stimmabgabe wie folgt kuvertiert werden:

Der rote Wahlbrief enthält den

- verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag, in dem sich **ausschließlich** der Stimmzettel befindet

**und**

- der unterschriebene Wahlschein

Die Briefwahlunterlagen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zurückzusenden, dass sie **am Wahltag, 27.09.2020 bis 16.00 Uhr eingehen**. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.



6. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmzettelabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Wülfrath, 16.09.2020

Die Bürgermeisterin

Dr. Claudia Panke